

Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock

Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock PF 10 73 30, 18011 Rostock

- Nur per E-Mail -

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern Arsenalstraße 9 19053 Schwerin Geschäfts-Nr.:

7630-E-2/97

bearbeitet von:

Frau Bartsch

Zimmer-Nr.:

209107

Durchwahl-Nr.: Ihr Zeichen:

Datum:

28.07.2020

Umgang mit besonderen Sicherheitslagen

hier: Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19/ SARS-CoV-2)

Sehr geehrter Herr Präsident Graßhoff, sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in M-V vom 07.07.2020 (Corona-Lockerungs-LVO MV) möchte ich Sie hinsichtlich der weiteren Öffnung des Oberlandesgerichts Rostock über die für den Zutritt und Aufenthalt im Gerichtsgebäude geltenden organisatorischen Festlegungen und Hygienemaßnahmen informieren.

Mit Ausnahme touristischer Besichtigungen wird das Oberlandesgericht Rostock ab dem 03.08.2020 im Rahmen der bekannten Sprechzeiten wieder geöffnet sein. Dies gilt insbesondere für die im Hause befindliche wissenschaftliche Bibliothek sowie die Referendargeschäftsstelle.

Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes unter Einhaltung der geltenden Abstandsgebote und Hygienemaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz gelten jedoch für alle Besucher/-innen des Ständehauses – mithin auch für Prozessbevollmächtigte und Parteien – besondere Regelungen. Entsprechende Aushänge sind am und im Hause sichtbar angebracht. Darüber hinaus habe ich veranlasst, dass die getroffenen Festlegungen auf der Internetseite des Oberlandesgerichts Rostock in Kürze unter www.mv-justiz.de veröffentlicht werden.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass ich auch weiterhin von meinem Hausrecht Gebrauch machen und die personenbezogenen Daten von allen Besucher/-innen des Hauses gemäß § 8 Abs. 2 und 7 i.V.m. Anlage 37 der Corona-Lockerungs-LVO MV (Verordnung der Landesregierung MV zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in M-V - Corona-Lockerungs-LVO MV- vom 07.07.2020, GVOBI. M-V 2020, Nr. 46, S. 518) und Art. 6 Abs. 1 litt. d, e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V erheben werde.

Im Interesse aller und zum Schutz unserer Mitarbeiter/-innen bitte ich auch weiterhin, zu anderen Personen den empfohlenen Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten und – sofern dies nicht gewährleistet werden kann – eine (selbst mitzuführende) Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ich erlaube mir ferner darauf hinzuweisen, dass Personen mit akuten Symptomen einer

Atemwegserkrankung (Husten, Schnupfen, Fieber etc.) der Zutritt zum Oberlandesgericht Rostock untersagt werden kann.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Mitglieder Ihrer Kammer entsprechend unterrichten würden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Köster-Flachsmeyer